

# ÖRTLICHER ANHANG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG

## Pfarrgemeinde Perg-St. Jakob

Dieser örtliche Anhang zur Friedhofsordnung bildet gemäß § 11 Friedhofsordnung der Diözese Linz, LDBl. 171/8, 2025, Art. 153, einen integrierenden Bestandteil derselben.

### NUTZUNGSGEBÜHREN

Beim **Ersterwerb** eines Nutzungsrechtes für die **Dauer von 10 Jahren** ist zu entrichten<sup>1</sup>:

- a) Ersterwerb Erdgräber(einfach) € 688,-  
inkl. Nutzungsrecht für 10 Jahre
- b) Ersterwerb Erdgräber (doppelt) € 876,-  
inkl. Nutzungsrecht für 10 Jahre
- c) Ersterwerb Urnengräber (60x80) € 552,-  
inkl. Nutzungsrecht für 10 Jahre
- d) Ersterwerb Urnengräber (65x65) € 538,-  
inkl. Nutzungsrecht für 10 Jahre
- e) Ersterwerb Wandgrab (pro lfm) € 438,-  
inkl. Nutzungsrecht für 10 Jahre

Die **Nachlösegebühr** für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren **5 Jahren**:

- a) für Erdgräber (einfach) € 94,-
- b) für Erdgräber (doppelt) € 188,-
- c) Urnengräber (60x80) € 69,-
- d) Urnengräber (65x65) € 69,-
- e) Wandgräber je lfm Grabbreite € 94,-
- f) Grüfte je lfm Grabbreite € 94,-
- g) Urnennischen (Bestand) € 69,-

### VORSCHRIFTEN ZU LÄNGE UND BREITE VON URNENGRÄBERN

- a) Urnengräber am Urnenfriedhof (60x80)
- b) Urnengräber auf bestehender Fläche der Reihengräber: (65x65)
- c) Erdgräber einfach (180x80)
- d) Erdgräber doppelt (180x160)

Ausführung nach „Merkblatt für Arbeiten am Friedhof“

### GEBÜHREN FÜR ALLGEMEINE FRIEDHOFSANLAGEN

Für die Benützung der allgemeinen Friedhofsanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfall-Abtransport, Toilettenanlagen) werden keine Gebühren verrechnet!

Die Gebühr für die Entsorgung von Kränzen, Gestecken, Buketts, etc. im Zuge einer Bestattung beträgt:

- a) Deponiekosten pro Kranz € 6,-
- b) Deponiekosten pro Bukett € 4,-
- c) Deponiekosten pro Sarggesteck € 4,-
- d) Deponiekosten pro Urnenkranz € 4,-
- e) Deponiekosten pro Kreuzkranz € 4,-
- f) Deponiekosten pro Rosenherz € 4,-

Weiters verpflichtet sich die jeweilige grabnutzungsberechtigte Person bis zum Ablauf der „Liegezeit“ (Verwesungsdauer) zur Grabpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr.

---

<sup>1</sup> Vergabe nach entsprechender Verfügbarkeit

## **EINMALIGE GEBÜHREN BEI BESTATTUNGEN**

Die Gebühr der Entsorgung von Abfall im Zuge einer Bestattung beträgt einmalig € 45,--

Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von € 18,--

Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt: € 60,--

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von 10 Jahren zu entrichten.

Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stol- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle werden vom Bestatter Knoll, Hauptplatz 1a, 4320 Perg festgelegt und werden seitens des Bestatters vorgeschrieben.

## **ALLGEMEINE REGELN**

Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

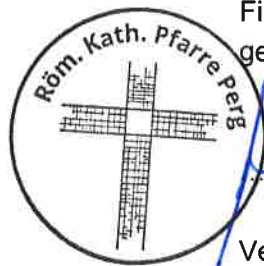
Sämtliche Wege am gesamten Friedhofsgelände sind als Gehwege ausgelegt und dürfen nicht befahren werden. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung und dienen ausschließlich der Instandhaltung. Für verursachte Schäden und Verunreinigung haftet der Benutzer.

Von der Friedhofsverwaltung wird darauf hingewiesen, dass im Winter nur die Schneeräumung der Hauptwege erfolgt. Das Betreten des Friedhofs erfolgt ganzjährig auf eigene Gefahr.

Perg, am 1.7.2026



Finanzverantwortliche der Pfarr-  
gemeinde Perg-St.Jakob



Verwaltungsvorstand der Pfarre Perg